

---

## **Reglement der Musikschule Region Obermarch**

**vom 25.02.2025 (Inkrafttreten: 1. August 2025)**

# Inhaltsverzeichnis

<b>Erster Teil: Grundlagen .....</b>	<b>3</b>
Art. 1    Zweck.....	3
<b>Zweiter Teil: Musikschule .....</b>	<b>3</b>
Art. 2    Aufgaben und Verantwortung der Musikschule .....	3
Art. 3    Politische Gemeinden.....	3
Art. 4    Vorstand .....	3
Art. 5    Musikschulleitung .....	4
Art. 6    Sekretariat der Musikschule.....	5
Art. 7    Musikschullehrpersonen .....	5
Art. 8    Schülerinnen und Schüler .....	5
Art. 9    Eintritt Schülerinnen und Schüler .....	5
Art. 10    Austritt Schülerinnen und Schüler.....	5
Art. 11    Ausschlussgründe, Disziplinarordnung.....	6
Art. 12    Erziehungsberechtigte .....	6
Art. 13    Nicht subventionierter Unterricht.....	6
<b>Dritter Teil: Angebot.....</b>	<b>6</b>
Art. 14    Angebot.....	6
Art. 15    Zeitlicher Umfang und Durchführung des Unterrichts .....	6
Art. 16    Absenzen.....	7
Art. 17    Schulgeld.....	7
Art. 18    Verfahren.....	7
<b>Vierter Teil: Finanzierung .....</b>	<b>7</b>
Art. 19    Finanzierung der Musikschule.....	7
<b>Fünfter Teil: Schlussbestimmungen .....</b>	<b>8</b>
Art. 20    Inkrafttreten und Abänderung .....	8
Art. 21    Aufhebung früheren Rechts.....	8

Gestützt auf das kantonale Musikschulgesetz (MuSG)<sup>i</sup> und die kantonale Musikschulverordnung (MuSV)<sup>ii</sup> erlässt der Vorstand das nachfolgende Reglement der Musikschule:

## **Erster Teil: Grundlagen**

### **Art. 1 Zweck**

Das Reglement der Musikschule regelt die Organisation der Musikschule sowie die Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung des Vorstandes, der Musikschulleitung, des Sekretariats der Musikschule sowie der Musikschullehrpersonen.

## **Zweiter Teil: Musikschule**

### **Art. 2 Aufgaben und Verantwortung der Musikschule**

<sup>1</sup> Der Verein Musikschule Region Obermarch (nachfolgend MSRO genannt) erfüllt für die angeschlossenen Gemeinden den öffentlich-rechtlichen Auftrag der musikalischen Bildung.

<sup>2</sup> Die Aufgabe der Musikschule ist es, die musikalische Bildung gemäss den im kantonalen Musikschulgesetz (MuSG) und in der kantonalen Musikschulverordnung (MuSV) definierten Aufgaben und Verantwortungen nach zeitgemässen pädagogischen Grundsätzen zu vermitteln.

<sup>3</sup> Die Musikschule fördert die musikalische Bildung, das kulturelle Leben und den kulturellen Austausch in der Region Obermarch.

### **Art. 3 Politische Gemeinden**

Politische Gemeinden können beim Vorstand die Mitgliedschaft als „Mitgliedgemeinde“ beantragen. Die Mitgliederversammlung beschliesst darüber. Mit der Aufnahme sind folgende Rechte und Pflichten verbunden:

- a) Das Recht ihre Schülerinnen und Schüler im Musikunterricht gemäss dem Musikschulgesetz des Kantons Schwyz auszubilden zu lassen
- b) Das Recht einen Sitz im Vorstand der Musikschule Region Obermarch mit einer Vorstandsstimme zu delegieren
- c) Die Pflicht mit der Musikschule Region Obermarch eine Finanzierungsvereinbarung gemäss Musikschulgesetz des Kantons Schwyz abzuschliessen
- d) Nach Möglichkeit die notwendigen Unterrichtsräume unentgeltlich zur Verfügung zu stellen und für deren Unterhalt zu sorgen

### **Art. 4 Vorstand**

<sup>1</sup> Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) einem Präsidium
- b) jeweils einem/einer Delegierten der Mitglieds-Gemeinden
- c) einem Aktuar / einer Aktuarin
- d) einem Kassier / einer Kassierin
- e) der Musikschulleitung mit beratender Stimme

<sup>2</sup> Der Vorstand entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht anderen Organen des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Leitung der Mitgliederversammlung;
- b) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- c) Wahl der Schulleitung und Oberaufsicht über die Schulleitung;
- d) Erlass von Schulordnung, Personalreglement, Pflichtenheften;
- e) Beschlussfassung über die Höhe der Schulgelder und der Beiträge der angeschlossenen Gemeinden gemäss Finanzierungsvereinbarung und Musikschulgesetz;
- f) Genehmigung des Budgets;
- g) Kenntnisnahme der Anstellung von Lehrkräften und administrativen Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern;
- h) Kenntnisnahme bei Entlassungen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern;
- i) Rekurs-Instanz bei Verfügungen der Schulleitung

## **Art. 5        Musikschulleitung**

<sup>1</sup> Die Musikschulleitung verfügt in der Regel über ein abgeschlossenes musikpädagogisches Studium und wurde an einer anerkannten Ausbildungsstätte in der Führung einer Bildungsorganisation weitergebildet (Schulleitungs-Ausbildung) oder befindet sich in der Weiterbildung dazu.

<sup>2</sup> Die Musikschulleitung ist für die pädagogische, operative, administrative und personelle Leitung und Führung der Musikschule verantwortlich.

<sup>3</sup> Der Musikschulleitung obliegen namentlich folgende Aufgaben:

- a. Organisation und Leitung der Musikschule;
- b. Planung und Gestaltung des Angebotes der Musikschule;
- c. Beratung des Vorstandes;
- d. Verwaltung der zugeteilten finanziellen Mittel;
- e. Information des Vorstandes und innerhalb der Musikschule;
- f. Öffentlichkeitsarbeit;
- g. Personalgewinnung, sowie die Personalentwicklung, insbesondere Beurteilung der Musikschullehrpersonen sowie Förderung und Koordination der Weiterbildung der Musikschullehrpersonen;
- h. Erstellen und genehmigen der Pflichtenhefte für Musiklehrpersonen und Ensembleleitungen;
- i. Umsetzung des Qualitätskonzepts;
- j. Kommunale Umsetzung des kantonalen Talentförderprogramms;
- k. Sicherstellung der Anerkennung als Musikschule durch die kantonale Anerkennungsstelle.
- l. Vorbereitung der Unterlagen bezüglich Kantonsbeitrag (§ 15 MuSV)
- m. erlässt Entscheide, die sich aus diesem Reglement ergeben, sofern keine andere Instanz zuständig ist.
- n. Anstellung und Entlassungen von Lehrpersonen

<sup>4</sup> Weitere Rechte und Pflichten werden im Stellenbeschrieb der Musikschulleitung geregelt.

## **Art. 6 Sekretariat der Musikschule**

<sup>1</sup> Das Sekretariat der Musikschule ist der Musikschulleitung unterstellt.

<sup>2</sup> Die Rechte und Pflichten werden im Stellenbeschrieb des Sekretariats der Musikschule geregelt.

## **Art. 7 Musikschullehrpersonen**

<sup>1</sup> Die Anstellungs- und Besoldungsbedingungen richten sich nach:

- a. dem kantonalen Musikschulgesetz;
- b. der kantonalen Musikschulverordnung.

<sup>2</sup> Das Personalreglement der MSRO regelt in Ergänzung die weiteren Anstellungs- und Besoldungsbedingungen.

<sup>3</sup> Weitere Rechte und Pflichten werden im Berufsauftrag der Musikschullehrpersonen geregelt.

## **Art. 8 Schülerinnen und Schüler**

<sup>1</sup> Das Angebot der MSRO kann grundsätzlich von allen Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen in Anspruch genommen werden.

<sup>2</sup> Besondere Bestimmungen (zum Beispiel Eintrittsalter in die Ensembles oder Eintrittsalter in den Einzelunterricht) sind in der Tarifordnung definiert.

<sup>3</sup> Für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene mit Wohnsitz in den angeschlossenen Gemeinden gilt bis zum Abschluss ihrer Erstausbildung, längstens bis zum erfüllten 25. Altersjahr, der in der Tarifordnung festgelegte subventionierte Tarif für das Angebot der Musikschule, während für die übrigen Teilnehmenden kostendeckende Tarife vorgesehen sind.

## **Art. 9 Eintritt Schülerinnen und Schüler**

<sup>1</sup> Der Eintritt in die MSRO erfolgt in der Regel zum Semesterbeginn.

<sup>2</sup> Über Ausnahmen befindet die Musikschulleitung.

## **Art. 10 Austritt Schülerinnen und Schüler**

<sup>1</sup> Der Austritt aus der Musikschule erfolgt auf Ende des Semesters. Ausnahmen sind:

- a. Wegzug;
- b. gesundheitliche Gründe;
- c. Ausschluss.

Über allfällige weitere Ausnahmen entscheidet der Vorstand.

<sup>2</sup> Ein vorzeitiger Austritt oder ein Ausschluss befreit nicht von der Zahlungspflicht für das laufende Semester.

<sup>3</sup> Bei Wegzug oder gesundheitlichen Absenzen kann die Musikschulleitung eine finanzielle Rückerstattung genehmigen.

## **Art. 11 Ausschlussgründe, Disziplinarordnung**

- <sup>1</sup> Mögliche Ausschlussgründe sind:
- Wiederholtes ungebührliches Verhalten gegenüber Lehrpersonen oder Mitschülerinnen oder Mitschülern;
  - Drei unentschuldigte Absenzen;
  - Nicht bezahlen der Semestergebühr.
- <sup>2</sup> Die Einzelheiten regelt der Vorstand.
- <sup>3</sup> Disziplinarmassnahmen im Sinne von § 39 Volksschulgesetz können angeordnet werden.

## **Art. 12 Erziehungsberechtigte**

- <sup>1</sup> Ist eine Schülerin oder ein Schüler minderjährig, erfolgt die Anmeldung für das Musikschulangebot durch eine der erziehungsberechtigten Personen, welche mit der korrekten Einreichung des Anmeldeformulars den Bestimmungen des Reglements der Musikschule Folge zu leisten und das Schulgeld termingerecht zu bezahlen hat.
- <sup>2</sup> Erziehungsberechtigte haben das Recht, Einzellektionen, Ensemble-Proben und Vortagsveranstaltungen zu besuchen.
- <sup>3</sup> Die Beschaffung der privaten Instrumente der Schülerinnen und Schüler sowie die Beschaffung der erforderlichen Lehrmittel ist Sache der Erziehungsberechtigten.

## **Art. 13 Nicht subventionierter Unterricht**

Volljährige Schülerinnen und Schüler oder andere Personen, welche nicht unter die Bestimmungen des subventionierten Unterrichts fallen, verpflichten sich mit der korrekten Einreichung des Anmeldeformulars die Bestimmungen des Reglements der Musikschule Folge zu leisten und das Schulgeld termingerecht zu bezahlen.

# **Dritter Teil: Angebot**

## **Art. 14 Angebot**

- <sup>1</sup> Die MSRO sorgt für ein qualitativ hochstehendes und bedarfsgerechtes Angebot an Instrumental-, Vokal- und Ensembleunterricht in den angeschlossenen Gemeinden und gewährleistet ein musikalisches Mindestangebot für Kinder ab dem Volksschulalter gemäss § 3 der kantonalen Musikschulverordnung.
- <sup>2</sup> Details zum Angebot werden in der Tarifordnung der MSRO geregelt.

## **Art. 15 Zeitlicher Umfang und Durchführung des Unterrichts**

- <sup>1</sup> Das Musikschuljahr entspricht dem Schuljahr der Volksschule.
- <sup>2</sup> Der Ferienplan und die Feiertage richten sich nach den Vorgaben der örtlichen Volksschule.

## **Art. 16      Absenzen**

<sup>1</sup> Kann eine Lehrperson die Verpflichtungen des Berufsauftrags nicht wahrnehmen, ist sie zur Kompensation verpflichtet.

<sup>2</sup> Absenzen von Schülerinnen und Schüler müssen nicht kompensiert werden. Es besteht kein Anspruch auf Kompensation von verpassten Lektionen.

<sup>3</sup> Weitere Einzelheiten regelt die Tarifordnung der Musikschule und der Berufsauftrag für die Musikschullehrpersonen.

## **Art. 17      Schulgeld**

<sup>1</sup> Das Schulgeld wird im Herbst und im Frühling des betreffenden Schuljahres in Rechnung gestellt und ist fristgerecht zu bezahlen.

<sup>2</sup> Weitere Bestimmungen werden in der Tarifordnung der MSRO geregelt.

## **Art. 18      Verfahren**

<sup>1</sup> Der Vorstand entscheidet in erster Instanz über Einsprachen gegen Entscheide der Musikschulleitung namentlich bei:

- a. Einsprachen gegen Aufnahme, Abweisung und Entlassung eines Schülers oder einer Schülerin aus der Musikschule;
- b. Einsprachen über die Zuteilung eines Schülers oder einer Schülerin zu einer bestimmten Musikschullehrperson;
- c. Einsprachen gegen ein Prüfungsergebnis.

<sup>2</sup> Gegen Entscheide der Musikschulleitung kann schriftlich innert 10 Tagen bei dem Vorstand Einsprache eingereicht werden.

# **Vierter Teil: Finanzierung**

## **Art. 19      Finanzierung der Musikschule**

<sup>1</sup> Die Musikschule wird durch Schulgelder, durch Beiträge der angeschlossenen Gemeinden, durch Beiträge des Kantons, Einnahmen aus Dienstleistungen sowie allenfalls durch freiwillige (zweckgebundene) Zuwendungen Dritter finanziert.

<sup>2</sup> Die angeschlossenen Gemeinden stellen der Musikschule die notwendigen Unterrichts-, und Konzertärmlichkeiten nach Möglichkeit kostenlos zur Verfügung.

<sup>3</sup> Für die von einer Mitgliedsgemeinde zur Verfügung gestellten Schulleitungs- und Sekretariatsräume wird eine Miete maximal in der Höhe des Selbstkostenpreises vereinbart.

<sup>4</sup> Erwachsenenkurse werden kostendeckend angeboten.

## Fünfter Teil: Schlussbestimmungen

### Art. 20 Inkrafttreten und Abänderung

<sup>1</sup> Das vorliegende Reglement der Musikschule Region Obermarch tritt per 1. August 2025 in Kraft.

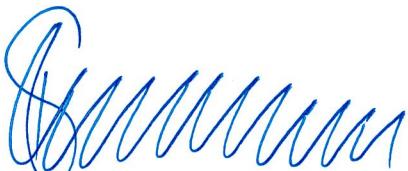
<sup>2</sup> Das Reglement der Musikschule kann auf Antrag des Vorstandes jederzeit geändert werden.

### Art. 21 Aufhebung früheren Rechts

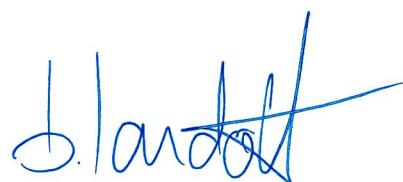
Mit der Genehmigung durch den Vorstand und dem Inkrafttreten des Reglements der MSRO per 1. August 2025 werden sämtliche früheren Erlasse, insbesondere folgende Reglemente, Verordnungen und Weisungen per 31. Juli 2025 ausser Kraft gesetzt:

- a. Besoldungsreglement der MSRO vom 31. März 2009
- b. Schulordnung der MSRO vom April 2013
- c. Pflichtenheft für Lehrkräfte der MSRO vom 12. Oktober 1999

Musikschule Region Obermarch



Patrick Schnellmann  
Präsident



Barbara Landolt  
Aktuarin

---

<sup>i</sup> SRSZ 671.100

<sup>ii</sup> SRSZ 671.111